

# Nutzerfreundlicher Aufbau von Ladeinfrastruktur für Nichtwohngebäude Weiterentwicklung des GEIG-Entwurfs

## Die Position des VKU in Kürze:

- Die alternative Umsetzungsmöglichkeit von **Vorgaben für Ladeinfrastruktur im Falle von Nichtwohngebäuden** ist positiv, aber nicht ausreichend.
- Es sollte eine **weitere alternative Erfüllungsmöglichkeit** eingeführt werden: Für **Nichtwohngebäude mit besonderem Nutzungsprofil** sollte die Erfüllung durch **zusätzliche öffentlich zugängliche Ladepunkte im Nahbereich** des Gebäudes ermöglicht werden.

Der VKU unterstützt die Umsetzung der Vorgaben des Artikels 14 der Gebäude-Energieeffizienzrichtlinie (EPBD) im Rahmen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG) ausdrücklich. Auch die neu eingeführte alternative Erfüllungsmöglichkeit auf Parkplätzen von Nichtwohngebäuden durch höherwertige Schnellladeinfrastruktur anstatt vieler Normalladepunkte („Qualität statt Masse“; § 7 (3), § 9 (3), § 10 (4)) entspricht einer VKU-Forderung, die wir seinerzeit [zusammen mit sechs anderen Verbänden](#) vorgetragen haben.

Leider bleibt der Kabinettsentwurf des GEIG (als Teil des Gebäude-modernisierungsgesetzes) hinter seinen Möglichkeiten zurück, durch weitere Flexibilisierung der Erfüllungsoptionen **nutzerfreundliche Ladeinfrastrukturangebote zu schaffen, anstatt Investitionsmittel zu entwerfen**.

Die Nutzungsprofile von Nichtwohngebäuden sind so vielfältig wie die Zwecke ihrer Bewirtschaftung. Der Gesetzentwurf schafft praxiserforderte Anforderungen für Handels- und Büroimmobilien, lässt aber **andere Nutzungsprofile von Nichtwohngebäuden** außer Acht.

Es gibt im kommunalen und im gewerblichen Bereich eine Vielzahl an Gebäuden, an denen aus verschiedenen Gründen Parkplätze

vorgehalten werden müssen, **deren Nutzungsprofil die Nutzung der Ladepunkte aber faktisch oder tatsächlich ausschließt**.

So sind zum Beispiel reine **Kurzzeitparkplätze** für Lieferanten, Boten oder für den Ein- und Ausstieg von Personen, etwa vor Schulen, Kindergärten und Bahnhöfen, für den Aufbau von Ladeinfrastruktur ungeeignet. Die Aufenthaltsdauer der Parkplatznutzer ist zu kurz, um Zeit und Gelegenheit zu nutzen, einen Ladevorgang durchzuführen.

Das gleiche gilt für verschiedene Gebäude der öffentlichen Hand wie beispielsweise die **Bereitschaftsparkplätze** an Gerätehäusern der freiwilligen Feuerwehren. Hier haben die Parkplatznutzer keine Zeit, einen Ladevorgang zu starten, weil der Aufenthaltswitz unabhängig von seiner Dauer solche Verzögerungen nicht zulässt.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes müssten dort Ladepunkte bzw. Vorverkabelungen errichtet werden, die dafür aufgewendeten Finanzmittel sind aber sofort vollständig entwertet. Es droht insbesondere bei Gebäuden der öffentlichen Hand daher der Vorwurf, **Steuergelder ineffizient einzusetzen** und somit ein Imageschaden. Daher sollte in solchen Fällen eine **Erfüllung der Vorgaben des GEIG an anderem Ort im Nahbereich**, z. B. im Umkreis von 1.000 Metern um das Gebäude, ermöglicht werden. Auf diese Weise könnten attraktive Ladeangebote, beispielsweise an Park&Ride-Parkplätzen, entstehen.

Weitere Forderungen sind unserer [Stellungnahme](#) zu entnehmen.

## Ihre Ansprechpartner im VKU

Jan Wullenweber

Telefon 0170 8580-380

E-Mail: [wullenweber@vku.de](mailto:wullenweber@vku.de)

Alexander Pehling

Telefon 0170 8580-383

E-Mail: [pehling@vku.de](mailto:pehling@vku.de)